

2392 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1981 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll

Durch das vorliegende Abkommen sollen die bisher im Zusatzabkommen, BGBl. Nr. 39/1978, zum Abkommen vom 26. September 1968 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereich der Sozialen Sicherheit enthaltenen Bestimmungen betreffend die Arbeitslosenversicherung verbessert werden. Aus Gründen der Überschaubarkeit wurde hiebei ein eigenes neues Abkommen betreffend die Arbeitslosenversicherung ausgearbeitet, das neben den bereits derzeit geltenden Regelungen folgende Verbesserungen enthält:

- Der Personenkreis der anspruchsberechtigten Grenzgänger wird auf alle Grenzgänger ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit sowie auf Grenzgänger, die Flüchtlinge oder Staatenlose sind, ausgedehnt, der Anspruch auf Liechtenstein erweitert.
- Im Falle von Kurzarbeit erhalten auch Grenzgänger die hiefür im jeweiligen Vertragsstaat vorgesehene Leistung.
- Bei der Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung an Arbeitnehmer, die nicht Grenzgänger sind, werden die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1981 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 10 20

A i c h i n g e r
Berichterstatte

S t e i n l e
Obmann